

Satzung des Logistikregion Rheinland e.V.

PRÄAMBEL

Das Rheinland ist eine der bedeutendsten Logistikregionen Europas. Es ist sowohl Verteilerzentrum für über die Seehäfen in Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam nach Europa transportierte Waren und ist auch selbst einer der größten Absatzmärkte. Zudem exportieren die hier ansässigen Firmen auch Dank der guten logistischen Infrastruktur einen überdurchschnittlichen Anteil ihre Produkte in ausländische Märkte. Die Logistik ist dabei nicht nur selbst Treiber für zusätzliche Wertschöpfung und Arbeitsplätze, sondern auch für zahlreiche andere Wirtschaftszweige ein entscheidender Faktor bei der Standortwahl, da diese für den weltweiten Vertrieb ihrer Waren auf eine leistungsfähige Logistik angewiesen sind und dies einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt.

Für die kommenden Jahre wird allgemein eine deutliche Zunahme der Warenströme weltweit und auch im Rheinland prognostiziert. Allerdings stößt die logistische Infrastruktur oftmals schon jetzt an ihre Grenzen. Um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Region sicherzustellen, ist es notwendig die Infrastruktur an die steigenden Anforderungen anzupassen und zudem eine Verlagerung der Transporte auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Schiff zu forcieren.

Der Logistikregion Rheinland e.V. soll sich für eine zielgerechte Weiterentwicklung und Stärkung des Logistikstandortes Rheinland sowie seiner Infrastruktur zum Ausbau der hiesigen Wertschöpfung und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze einsetzen und dabei Interessen der Region bündeln.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „*Logistikregion Rheinland*“ in der Innovationsregion Rheinisches Revier.
- II. Sitz des Vereins ist Neuss.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der Gründung ist als Rumpf-Geschäftsjahr zu führen.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- I. Zentrales Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung und Stärkung des Rheinlandes als eine der führenden Logistikregionen Europas.
- II. Kernaktivitäten des Vereins, die diesen Zielen dienen, sind insbesondere:
 - Bündelung von Aktivitäten zur Stärkung des Logistikstandortes Rheinland
 - Hinwirken auf eine Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Logistikwirtschaft
 - Förderung der Akzeptanz der Logistikwirtschaft als bedeutender Faktor für Wertschöpfung und Arbeitsmarkt
 - Förderprojekte zur Umsetzung der Vereinsziele sowie Einwerbung von Fördermitteln
 - Stärkung des Transfers und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Stärkung und Ausbau der relevanten Aus- und Weiterbildungsangebote
 - Förderung der Attraktivität der Berufsfelder in der Logistik
 - Förderung von Transportverlagerungen auf die Verkehrsträger Bahn und Schiff

- Vertretung der Vereinsinteressen in der politischen Willensbildung sowie durch die Durchführung von Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit
- III. Der Verein sowie alle Mitglieder und der Vorstand verpflichten sich alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere auch im Kontext der Wahrung des fairen Wettbewerbs, der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Förderung von sicheren und fairen Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes sowie der Vermeidung von jeglicher Diskriminierung. Alle Mitglieder und der Vorstand verpflichten sich diesen Grundsätzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können juristische Personen oder Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe des Absatzes II werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
- II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.
- III. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Bewerber darf insbesondere dann abgelehnt werden, wenn es Gründe in seiner Person gibt, die eine Mitgliedschaft als persönlich oder sachlich nicht förderlich erscheinen lassen. Vor einer Ablehnung hört der Vorstand den Bewerber verpflichtend schriftlich oder persönlich an. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- IV. Jedes Mitglied benennt gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Für die Vertretung in der Wahrnehmung des Stimmrechtes in einer einzelnen Mitgliederversammlung können die Mitgliedschaftsrechte mit einer schriftlichen Vollmacht auf einen anderen Vertreter des Mitglieds übertragen werden. Die schriftliche Vollmacht ist durch den Vertreter zu der Mitgliederversammlung mitzubringen.

§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.
- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein weiterer Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird unverzüglich wirksam. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet.
- IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der

Beschluss des Vorstands ist ebenfalls schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder und der Vorstand sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail inklusive eines Vorschlags zur Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- III. Jedes Mitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur 1 Stimme.
- IV. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- V. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung wird danach vom Vorstand festgesetzt.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 30 % der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern. Die Ladungsfrist ist für diesen Fall auf 14 Tage verkürzt. Bei Ausspruch der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern gegenüber anzugeben.

VII. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- die Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand sowie deren Wahl;
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Rechnungsprüfungsberichts;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Entlastung;
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes;
- die Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins;

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung des Vereinszwecks und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nur, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher vorhandener Mitglieder, persönlich oder durch schriftliche Stimmrechtnutzung, mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen und gültigen Stimmen dafür votieren. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

IX. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

XI. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als 50 % der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der aus dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, entscheidet das Los.

XII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden durch den Vorstand in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Übersendung des Protokolls zulässig.

§ 8 Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 14 Mitgliedern zusammen. Hierzu gehören zwingend:

- der Vorsitzende;
- mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende;
- bis zu 8 Beisitzer;
- einen durch den Vorstand gem. § 8 Abs. IV zu bestellenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Aus jeder der drei Mitgliedergruppen Gebietskörperschaften, Unternehmen und Wissenschaft soll mindestens je 1 Vertreter dem Vorstand angehören. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen mindestens zwei unterschiedlichen Gruppen angehören.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes. Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, beim Vorstandsvorsitzenden und seinen Vertretern ist dies erforderlich. Sie bezieht sich auf den Rest der regulären Amtszeit des Vorstandes. Nur Vertreter von Mitgliedern des Vereins können auch Vorstandsmitglieder werden.

- II. Dem Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertretern obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen mindestens einer der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Vertreter sein muss.

Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts.

Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen – mindestens zweimal im Jahr – zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt. An den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel ein Vertreter der Geschäftsstelle der Innovationsregion Rheinisches Revier teil.

- III. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abgrenzung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Einzelne Vorstandsmitglieder können für einzelne oder bestimmte Fälle gesondert bevollmächtigt werden.
- IV. Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins wird der Vorstand durch einen Geschäftsführer unterstützt, der durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt wird. Der Vorstand beschließt auch über die Zahlung einer angemessenen Vergütung. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht.
- V. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Vereinszwecken die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen.
- VI. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist mit Ausnahme einer aufgrund § 8 Abs. IV beschlossenen Vergütung für die Geschäftsführung grundsätzlich ehrenamtlich.
- VII. Die Vorstandsmitglieder behandeln vertraulich erhaltene Informationen von Vereinsmitgliedern oder aus dem Umfeld von Vereinsmitgliedern gegenüber jedermann vertraulich. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der betroffenen Vereinsmitglieder. Diese Pflichten gelten ebenso für alle Mitglieder.

VIII. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Rechnungsprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung bestellt durch entsprechenden Beschluss aus dem Kreis ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes.
- II. Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- III. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- IV. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung der erhaltenen Informationen ist unzulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- I. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die, von der Mitgliederversammlung beschlossene, Beitragsordnung maßgebend. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- II. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung wird nach vollzogener Gründung nur der halbe Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag, im Gründungsjahr nach Satz 2 ebenfalls nur den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen Beitragsverpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 11 Satzungsänderungen

- I. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und / oder Änderungen verlangen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- II. Die Mitgliederversammlung kann weitere Änderungen der Satzung beschließen, die in der Mitgliederversammlung diskutiert und insgesamt zur Abstimmung gestellt werden. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- III. Jegliche Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 sämtlicher vorhandener Mitglieder, persönlich oder durch schriftliche Stimmrechtnutzung, mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen und gültigen Stimmen für die Auflösung votieren.
- II. Nach dem Auflösungsbeschluss ist von derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist mit der Auflage zu verbinden, dieses für Zwecke der weiteren Förderung der bislang verfolgten Vereinszwecke einzusetzen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 13 Salvatorische Klausel

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon unberührt.
- II. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.07.2013 verabschiedet.

Anhang: Beitragsordnung